



Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister der AKNW (mit Anlage)

Hinweise zur Antragstellung:

I. Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister

Als Person, die in einem anderen Staat niedergelassen ist oder ihren Beruf dort ausübt und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung mit Berufsaufgaben des Architekten (§ 16 BauKaG NRW) nach Nordrhein-Westfalen be-
gibt - auswärtige Dienstleister - müssen Sie das erstmalige Tätigwerden der Architekten-
kammer Nordrhein-Westfalen vorher schriftlich anzeigen (§ 18 Abs. 1 BauKaG NRW).

Als auswärtige Dienstleister haben Sie mit der Anzeige

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
4. einen Nachweis darüber, dass Sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, vorzulegen.

Nach der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister erhalten Sie eine Bescheinigung über die Eintragung, die vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer NRW ausgestellt wird.

Die Bescheinigung ist gemäß § 18 Abs. 5 BauKaG NRW befristet auf fünf Jahre ab Ausstellungsdatum und verliert sodann ihre Gültigkeit. Sie berechtigt für die Dauer der Gültigkeit zum Führen der Berufsbezeichnung im Land Nordrhein-Westfalen.

Sollten Sie bereits als auswärtiger Dienstleister über eine entsprechende Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, reicht



die Vorlage der ausgestellten Bescheinigung bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen für eine Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen aus.

Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates in dessen Amtssprache oder einer seiner Amtssprachen nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 17 Absatz 1 BauKaG NRW möglich ist

II. Antrag auf Bestätigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“, „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ und „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ ist gesetzlich nach § 17 BauKaG NRW geschützt. Danach darf diese nur führen, wer unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 18 berechtigt ist.

Auswärtige Dienstleister, die nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 BauKaG NRW erfüllen – also ohne Berufsqualifikationsnachweise in der Fachrichtung Architektur nach der Richtlinie 2005/36/EG - dürfen die Berufsbezeichnungen nach § 17 Absatz 1 BauKaG NRW oder Wortverbindung nach § 17 Absatz 4 BauKaG NRW ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen.

a) „Architektin“ und „Architekt“, „Innenarchitektin“ und „Innenarchitekt“ sowie „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ nach § 17 Absatz 1 die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder Absatz 4 BauKaG NRW oder

b) „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ nach § 17 Absatz 1 BauKaG NRW die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 2 BauKaG NRW erfüllen und

2. eine deutsche Architektenkammer ihnen dies bestätigt hat. (18 Abs. 2 BauKaG NRW)

Auswärtige Dienstleister, die Tätigkeiten unter einer geschützten Berufsbezeichnung erbringen, haben die Berufspflichten nach § 33 BauKaG NRW zu beachten (§ 18 Abs. 7 BauKaG NRW). Sie sind gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW unter anderem verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Die Mindestdeckungssummen betragen 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 250.000,-Euro für Sach- und Vermögensschäden (§ 17 Abs. 1 DVO BauKaG NRW). In § 17 Abs. 4 DVO BauKaG NRW ist des Weiteren Folgendes bestimmt:



Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Instituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Verzeichnis der auswärtigen Architekten
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

**Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis
der auswärtigen Dienstleister der AKNW nach § 18 BauKaG NRW
und Bestätigung zur Führung der geschützten
Berufsbezeichnung im Sinne des § 17 BauKaG NRW**

- Hiermit beantrage ich gebührenpflichtig die Eintragung in die bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Liste der auswärtigen Dienstleister:

Antragstellende Person (Vorname, Nachname)	
Geburtsdatum (JJ/MM/TT)	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Hauptwohnung/Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	Tel. <i>Fax:</i> E-Mail:
Niederlassung/Beschäftigungsort (Firmenname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)	Tel. <i>Fax:</i> E-Mail:

<p>Fachrichtung</p> <p><input type="checkbox"/> Architektur</p> <p><input type="checkbox"/> Innenarchitektur</p> <p><input type="checkbox"/> Landschaftsarchitektur</p> <p><input type="checkbox"/> Stadtplanung</p>
<p>Tätigkeitsart</p> <p><input type="checkbox"/> freischaffend</p> <p><input type="checkbox"/> angestellt</p> <p><input type="checkbox"/> beamtet</p>

Die Registrierungsgebühr, die nach § 4 Ziff. 1.1 g) Gebührenordnung der Architektenkammer NRW **200,-- €** beträgt, habe ich auf das Konto der AKNW bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer eG, IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC (Swift Code): DAAEEDDDXXX unter dem Verwendungszweck „Bescheinigung Ausw. Dienstleister“ überwiesen.

Die folgenden Unterlagen füge ich in deutscher Sprache bei:

1. Einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit.
2. Eine Bescheinigung darüber, dass ich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen bin und dass mir die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
3. Einen Berufsqualifikationsnachweis (amtlich beglaubigtes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis).
4. Einen Nachweis darüber, dass ich die betreffende Tätigkeit während der vorgehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt habe, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

Ich bin nicht Mitglied einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich erkläre, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ich nicht die für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben gemäß § 16 BauKaG NRW erforderliche Zuverlässigkeit besitze (§ 22 Abs. 1 BauKaG NRW).

Die Zuverlässigkeit kann insbesondere nicht mehr gegeben sein, wenn

- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren wurde, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, aberkannt wurde,
- die Ausübung eines Berufes rechtskräftig untersagt oder die Ausübung des Berufes verboten wurde, die eine der in § 16 BauKaG NRW genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass die Person zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 16 BauKaG NRW nicht geeignet ist,
- wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,
- in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Vermögensauskunft abgegeben wurde.

- Hiermit beantrage ich die Bestätigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung:
- Die Registrierungsgebühr, die nach § 4 Ziff. 1.1 f) Gebührenordnung der Architektenkammer NRW 60,-- € beträgt, habe ich auf das Konto der AKNW bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank eG, IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC (Swift Code): DAAEDEDXXX unter dem Verwendungszweck „Bestätigung Führung der Berufsbezeichnung“ überwiesen.

Folgende Nachweise füge ich bei:

- Nachweise über eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der betreffende Fachrichtung (§ 20 Abs. 1 BauKaG NRW)
- Nachweise über eine Weiterbildung in einem Umfang von 112 Unterrichtsstunden (§ 10 DVO BauKaG NRW)
- Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung

- Ja, ich habe die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Bestandteile dieses Antrages sind zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellende Person

Anlagen §§ 16, 17, 18, 20, 22 BauKaG NRW, §§ 10, 17 DVO BauKaG NRW

Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hier: Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten bei der AKNW

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten bei der AKNW nach dem Baukammern-gesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die AKNW, Haus der Architekten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, info@aknw.de.

Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.

- b. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

AKNW
Haus der Architekten
Der Datenschutzbeauftragte
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
datenschutz@aknw.de.

- c. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten verarbeitet. Nach erfolgreicher Eintragung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen des Verzeichnisses der auswärtigen Architekten und das Überwachen der beruflichen Pflichten, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO, §§ 13, 2, 18 BauKaG NRW.

- d. Bleibt frei.

- e. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Eintragungsausschuss der AKNW
- Geschäftsstelle der AKNW
- *Auftragsdatenverarbeiter (u.a. Versand des Deutschen Architektenblattes)*
- Auskunftbegehrende nach § 13 Abs. 6, 7 BauKaG NRW

- f. Bleibt frei.

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

- a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

aa. § 13 Abs. 8 BauKaG NRW

„Mit der Löschung nach § 22 oder § 29 sind zugleich sämtliche bei der jeweiligen Baukammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der jeweiligen Baukammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

bb. § 13 Abs. 9 BauKaG NRW

„Bei der jeweiligen Baukammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der jeweiligen Baukammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 8 zu sperren. Verweise nach § 36 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die oder der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 22 oder § 29 sind sämtliche bei der jeweiligen Baukammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die jeweilige Baukammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgeannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Verzeichnis der auswärtigen Architekten, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: recht@aknw.de) ausüben.

c. Bleibt frei.

d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, §§ 13, 2, 18 BauKaG NRW. Wenn Sie sich in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister eintragen lassen wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass Sie nicht in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister eingetragen werden können.

f. Bleibt frei.

3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Bleibt frei.